

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2003/6/11 V59/03

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.06.2003

Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8000 Raumordnung

Norm

B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag

Flächenwidmungsplan Nr. 5 der Stadtgemeinde Marchtrenk vom 04.07.02

Oö BauO 1994 §7

Leitsatz

Zurückweisung des Individualantrags eines Masseverwalters auf Aufhebung der Umwidmung zweier - im Eigentum einer im Konkurs befindlichen Gesellschaft stehenden - Grundstücke von Betriebsbaugebiet in Wohngebiet mangels rechtlicher Betroffenheit der Konkursmasse

Rechtssatz

Der Antragsteller macht keine rechtliche Betroffenheit der Konkursmasse, sondern nur wirtschaftliche Interessen geltend, zumal die zweckmäßige Nutzung bestehender Baulichkeiten durch eine nachträgliche entgegenstehende Flächenwidmung nicht gehindert wird. Die rechtliche Betroffenheit eines Grundstückseigentümers durch eine Widmung seines Grundstücks kann nur in einem Verbot (einer bestimmten Art) der Bebauung des Grundstücks bestehen, wobei der bloße Hinweis auf eine Beeinträchtigung der künftigen Bebaubarkeit noch keine aktuelle Betroffenheit darstellen würde (VfSlg. 11.128/1986), sondern konkrete Bauabsichten dargetan werden müssten (VfSlg. 15.144/1998). Die Tatsache, dass die in Rede stehenden Grundstücke einer Konkursmasse zugehören und es unwahrscheinlich sein mag, dass diese konkrete Bauabsichten hegt, ändert an dieser Beurteilung nichts: Der bloße Umstand der Konkurseröffnung verschafft der Konkursmasse hinsichtlich der rechtlichen Betroffenheit durch einen Flächenwidmungsplan keine andere aus den raumplanungsrechtlichen Vorschriften abzuleitende Rechtsstellung als sie der Gemeinschuldner vor Konkurseröffnung hatte (vgl. B v 15.06.02, V111/01).

Entscheidungstexte

- V 59/03

Entscheidungstext VfGH Beschluss 11.06.2003 V 59/03

Schlagworte

VfGH / Legitimation, Baurecht, Raumordnung, Flächenwidmungsplan, Insolvenzrecht, VfGH / Individualantrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2003:V59.2003

Dokumentnummer

JFR_09969389_03V00059_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at